

Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2021/2022

Generell gelten die vom FVN-Fußballausschuss veröffentlichten Durchführungsbestimmungen auch für die Kreisliga-Mannschaften des Kreises Duisburg / Mülheim / Dinslaken. Nachfolgend einige wichtige Punkte und zusätzliche Richtlinien:

1. Spieltermine und Anstoßzeiten:

Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags nachmittags ausgetragen werden und um 15.00 Uhr, in den Monaten November und Januar um 14.30 Uhr und im Dezember um 14.15 Uhr beginnen.

Bei Meisterschaftsspielen an Werktagen sollte die früheste Anstoßzeit 19.30 Uhr sein. Hier sind durchörtliche Verhältnisse auch frühere Anstoßzeiten möglich.

Bei Spielüberschneidungen im Seniorenbereich an Sonntagen ist auf den vorangehenden Samstag bzw. Feiertag auszuweichen. Der Staffelleiter kann auch spätere Anstoßzeiten festlegen. Im Übrigen wird auf § 49 SpO verwiesen.

Vorbehaltlich der einzelnen Beschlüsse auf den Staffelpbesprechungen bedürfen Einigungen unter den beteiligten Vereinen auf eine andere Anstoßzeit nach Erstellung der Spielpläne der Schriftform und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Eine Beeinträchtigung des Juniorenspielbetriebes soll bei Vorverlegung vermieden werden (siehe auch § 17 Abs. 4 der Jugendspielordnung).

Die Spieltermine werden ausreichend lange vor Beginn der Saison über das DFBnet bekannt

gegeben. Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über die entsprechende Funktion im DFBnet durchzuführen. Bis 28 Tage vor dem neuen Spieltermin bedarf dieser Antrag nicht der Zustimmung des Gastvereins, jedoch ist eine Einigung wünschenswert. Änderungswünsche des Gastvereins sind immer durch den Heimverein zu bestätigen.

Es gelten weiterhin die flexiblen Regelungen der Anstoßzeiten. Die Meisterschaftsspiele werden zwischen freitags ab 19.30 Uhr, samstags ab 16.00 Uhr und sonntags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgetragen.

Weitere flexible Regelungen der Anstoßzeit können auf den Staffelpbesprechungen vereinbart und festgelegt werden. Wird ein Spiel innerhalb von fünf Tagen vor dem angesetzten Termin auf einen anderen Termin oder eine andere Anstoßzeit verlegt, ist neben der Information an den Staffelleiter durch den Platzverein auch der angesetzte Schiedsrichter sofort **telefonisch** über diese Verlegung zu informieren. Ist der Schiedsrichter telefonisch nicht zu erreichen, so hat der Platzverein den Schiedsrichter-Ansetzer sofort zu unterrichten.

2. Nachholspiele:

Alle in den Kreisligen während der Sommerzeit witterungsbedingt ausfallenden oder vorzeitig abgebrochenen Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag), 19:30 Uhr, durch den KFA neu angesetzt. Alle in der Winterzeit ausfallenden Spiele werden durch den KFA neu angesetzt.

3. Schiedsrichteransetzungen

Die Schiedsrichter für die Kreisliga A, B und C werden im DFBnet veröffentlicht. Die Schiedsrichter erhalten die Einladung über das DFBnet. Sollte der Schiedsrichter zu den Spielen der Kreisliga A und B nicht erscheinen, kann das Spiel nur stattfinden, wenn ein neutraler Schiedsrichter bereit ist, die Spielleitung zu übernehmen.

In der Kreisliga C muss das Spiel durchgeführt werden, wenn ein neutraler Schiedsrichter sich bereit erklärt das Spiel zu leiten. Beide Parteien können sich auf einen Vereinsverantwortlichen als Spielleiter einigen.

4. Spielberichte:

In allen Ligen des FVN und in Pokal- und Freundschaftsspielen einschließlich der Alte-Herren/ Ü32/Ü40 usw. wird der DFBnet-Spielbericht eingesetzt.

Wenn das Abschließen des Spielberichtes durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen der bekannten Meldewege ins DFBnet einstellen.

5. Automatische Sperre nach der fünften Gelben Karte in Pflichtspielen (nur Meisterschafts- und Entscheidungsspiele) des Vereins:

Für die automatische Sperre nach Zeigen der jeweils fünften Gelben Karte wird nach § 8 (1) der RuVO für alle FVN-Spielklassen von der Oberliga bis zur Kreisliga C folgendes festgelegt: Ein/e Spieler/in einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen (keine Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende **Meisterschafts- oder Entscheidungsspiel** automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er/sie auch für alle anderen Meisterschaftsspiele des Vereins gesperrt.

Alle offenen Sperren werden in die neue Spielzeit übernommen. Bei einem Vereinswechsel wird die Sperre auf die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins übertragen (§ 9 (3) RuVO).

Kehrt ein Spieler nach einem Vereinswechsel während einer Frist von drei Monaten nach der Abmeldung oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurück, werden die gelben Karten wieder übernommen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

6. Spielerpässe/Spielerpasskontrolle

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass

ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind.

Im neuen DFB-Spielbericht sind bei der Mannschaftsaufstellung die hochgeladenen Fotos der Spieler für den Schiedsrichter sichtbar. Von diesen Spielern brauchen keine Spielerpässe vorgelegt werden.

Von Spielern, deren Fotos nicht hinterlegt sind, ist die Vorlage des Spielerpasses zur Kontrolle durch den Schiedsrichter erforderlich. Eine Spielberechtigungsliste muss dem Schiedsrichter nicht mehr vorgelegt werden. Hinsichtlich der Spielerpasskontrolle wird ausdrücklich auf § 32 SpO/WDFV verwiesen.

Bei Spielern, die noch nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und/oder deren Spielerpass nicht vorliegt, wird bei Nutzung des elektronischen Spielberichtes von der Unterschriftspflicht Abstand genommen. Die Identität des Spielers kann

über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Spielen der Kreisligen die Spielerpässe/Spielberechtigungslisten zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers zu prüfen. Liegt kein Spielerpass oder ein Spielerpass ohne Passbild vor oder ein Passbild ist nicht in der Spielberechtigungsliste hinterlegt, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV. Bei Auswechselspielern ist es die Pflicht des Vereins, nach dem Spiel unaufgefordert gegenüber dem Schiedsrichter die Identität dieser Spieler nachträglich nachzuweisen.

Spelerpässe, die bei den Spielen gefehlt haben oder durch den Schiedsrichter beanstandet wurden, sind innerhalb von fünf Tagen dem Staffelleiter unter Beifügung eines Freiumschlages vorzulegen.

7. Anforderung von Schiedsrichter-Teams:

Die Anforderung von Schiedsrichter-Teams zu Pflichtspielen müssen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Staffelleiter vom anfordernden Verein, mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anforderungen können keine Berücksichtigung finden. Der Staffelleiter und der KSA entscheiden dann, ob für die Spiele ein SR-Team abgestellt werden kann. Eine generelle Anforderung von einem SR-Team für eine gesamte Saison bzw. über einen bestimmten Zeitraum kann es auf Grund des derzeitigen SR-Mangels nicht mehr geben

8. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele, einschließlich der Alte-Herren-Spiele, sind mindestens fünf Tage vor der Austragung grundsätzlich bei einem Mitglied des KFA zur Eingabe ins DFBnet anzumelden. Folgende Zuständigkeiten wurden festgelegt:

Vereine der Gruppe Duisburg-Süd = Anne Krüger / Michael Krieger

Vereine der Gruppe Duisburg –Nord = Haluk Piricek / Anne Krüger

Vereine der Gruppe Mülheim = Michael Krieger / Anne Krüger

Vereine der Gruppe Walsum, Dinslaken, Voerde, Möllen = Michael Krieger / Haluk Piricek

Bei Absage eines Spieles ist eine Information an den KFA und den Schiedsrichter erforderlich.

Die Vereine sind verpflichtet, bei der Anmeldung der Freundschaftsspiele den Vereinsnamen und die Mannschaft des Gastes genauestens anzugeben und zu überprüfen ob das angemeldete Spiel oder Turnier im DFBnet angesetzt wurde. Änderungen am Spiel (Datum, Anstoßzeit usw.) können die Vereine bis 10 Tage vor dem Spiel im DFBnet selbstständig vornehmen.

Auch bei allen Freundschaftsspielen kommt der elektronische Spielbericht zur Anwendung. Sollte ausnahmsweise ein Papierspielbericht erstellt werden, ist dieses an den für das Spiel zuständige KFA – Mitglied zu senden.

9. Turniergenehmigungen:

Turnieranträge müssen auf den vorgedruckten Formularsätzen gestellt werden. Die Anträge sollen spätestens 14 Tage vor dem Austragungstermin eingegangen sein. Beizufügen ist eine Turnierordnung, ein Spielplan sowie ein Freiumschiß für die

Rücksendung der Turniergenehmigung.

Alternativ kann der Turnierantrag auch über das elektronische Postfach gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann durch Veröffentlichung in den AM oder per E-Mail.

Bei allen genehmigten Turnieren ist der offizielle „Spielbericht für das Fußballturnier“ zu nutzen.

Die Spielberichte sind sofort nach Beendigung des Turniers einzusenden. Für Turnieranträge und –berichte gilt die unter Freundschaftsspiele veröffentlichte Zuständigkeit.

10. DFBnet:

Die Platzvereine sind bei allen Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen gemäß § 29 Nr. 5 SpO/WFLV verpflichtet, die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen, soweit der DFBnet-Spielbericht nicht genutzt werden kann. Bei generellen Spielabsagen erfolgen die Eingaben durch die zuständigen Staffelleiter. Einzelne Spielausfälle sind vom Platzverein unverzüglich selbst einzugeben. Wenn frühzeitig feststeht, dass ein Spiel auf eine andere Sportanlage verlegt werden muss, so ist umgehend auch der Staffelleiter zu informieren, damit die ins DFBnet eingestellte Spielstätte geändert werden kann.

11. Spieleinnahmen: Die Einnahme verbleibt bei dem Platzverein (Ausnahme Pokalspiele) Die Eintrittspreise werden auf der Kreisarbeitstagung festgelegt.

12. Werbung auf der Spielkleidung:

Werbung auf der Spielkleidung und Ärmelwerbung sind genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen des DFB über die Gestaltung der Werbung sind zu beachten.

Der Antrag dazu ist auf der Homepage des Verbandes eingestellt, kann von dort heruntergeladen, am PC ausgefüllt und muss anschließend an die Verbands-Geschäftsstelle zur Genehmigung elektronisch versandt werden.

Im Spielbericht ist das Feld „Angaben zur Werbung“ genau auszufüllen.

Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Junioren- und Seniorenbereich angewiesen, Kontrollen vorzunehmen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht werden gemäß § 17 (5) RuVO/WDFV i. V. m. Nr. 18 der VWAO/RuVO für jedes Spiel geahndet.

Im Spielbericht ist das Feld „Angaben zur Werbung“ grundsätzlich auszufüllen.

13. Sportplatzkommission:

Zur Feststellung der Bespielbarkeit vereinseigener oder -verwalteter Sportplätze wurden folgende Platzkommissionen für den **Senioren**spielbetrieb eingeteilt:

Michael Krieger, zuständig für die Mülheimer Vereine,

Anne Krüger, zuständig für die Vereine aus der Gruppe Duisburg-Süd,

Haluk Piricek, zuständig für Verein der Gruppe Duisburg-Nord,

Michael Krieger, zuständig für die Vereine aus Walsum, Dinslaken, Voerde und Möllen.

Eine gegenseitige Vertretung im Abwesenheitsfall bzw. eine Abnahme durch einen autorisierten Vertreter des Kreisvorstandes oder des Kreis-Jugend-Ausschusses ist möglich.

Bei einer Spielabsage ist der Heimverein für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schiedsrichters und Gegners sowie des zuständigen Staffelleiters verantwortlich. Eigenmächtige Absagen, auch von Vereinen, die städtische Anlagen nutzen, sind

nicht gestattet. Vereine, die städtische Anlagen nutzen und diese durch einen Vertreter der Verwaltung gesperrt werden, müssen dem Staffelleiter eine entsprechende offizielle Bescheinigung der Stadt zusenden.

14. Aus- und Einwechselungen / Wiedereinwechseln von Spieler/innen:

In der Saison 2021/2022 dürfen in Pflichtspielen in allen FVN-Spielklassen und Wettbewerben der Frauen und Herren bis zu fünf Spieler/innen ausgewechselt werden.

Entsprechend § 45 (1) SpO/WDFV wird in den Herren Kreisligen C **und den Frauen Bezirks- und Kreisligen A** des gesamten Verbandsgebietes das Wiedereinwechseln von Spieler/innen zugelassen. Es dürfen **fünf** Spieler/innen in einem offiziellen Meisterschaftsspiel ausgewechselt werden. Das bedeutet, dass sich die Anzahl **auf sechzehn Spieler/innen einer Mannschaft erhöht, die in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden können**. Allerdings können diese **sechzehn** Spieler/innen in den oben genannten Spielklassen untereinander mehrmals wieder ein- und ausgewechselt werden. Diese Auswechselungen können allerdings nur in einer Spielunterbrechung mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Ob diese Regelung bei den Herren angewandt wird, entscheiden die Kreise in eigener Zuständigkeit.

Bei Spielen von Mannschaften der Herren Kreisligen C und der Frauen Bezirksligen und Kreisligen A gegen höherklassige Mannschaften (auch in Pokalspielen) ist jedoch kein Wiedereinwechseln gestattet.